



Reglement

FIFA Klub-Weltmeisterschaft
Vereinigte Arabische Emirate 2010

FIFA[®]

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

Reglement

FIFA Klub-
Weltmeisterschaft
Vereinigte Arabische
Emirate 2010
8.–18. Dezember 2010

1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION (FIFA)

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

2. FIFA-ORGANISATIONSKOMMISSION

Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Vorsitzender: Chuck Blazer
Stv. Vorsitzender: Nicolás Leoz
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. AUSRICHTENDER VERBAND

Fussballverband der Vereinigten Arabischen Emirate

Präsident: Mohamed Al-Rumaithi

Generalsekretär: Yousuf Mohd Abdullah

Adresse: Fussballverband der Vereinigten Arabischen Emirate (UAE
FA) Postfach 961

Abu Dhabi

Vereinigte Arabische Emirate

Telefon: +971-2 444 5600

Telefax: +971-2 444 8558

Seite Artikel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6	1. FIFA Klub-Weltmeisterschaft
7	2. FIFA-Organisationskommission
8	3. Ausrichtender Verband
9	4. Teilnehmende Klubs
14	5. Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz
15	6. Disziplinarwesen
16	7. Doping
16	8. Streitfälle
17	9. Proteste
18	10. Ausrüstung, Teamfarben
20	11. Offizielles Klubemblem und offizieller Klubname
22	12. Werbung
22	13. Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten
25	14. Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände
26	15. Spieloffizielle
27	16. Spielregeln
27	17. Ticketing
28	18. Gewerbliche Rechte
32	19. Finanzielle Bestimmungen

Seite	Artikel
	II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN
34	20. Auslosung
34	21. Eintreffen am Spielort
35	22. Spielberechtigung
36	23. Spielerliste und offizielle Delegationsliste
38	24. Wettbewerbsformat
40	25. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen
	III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
42	26. Besondere Umstände
42	27. Unvorhergesehene Fälle
42	28. Sprachen
42	29. Urheberrecht
43	30. Keine Verzichtserklärung
43	31. Inkrafttreten
	ANHANG
44	Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb

1

FIFA Klub-Weltmeisterschaft

- 1.** Die FIFA Klub-Weltmeisterschaft ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
- 2.** Die FIFA Klub-Weltmeisterschaft findet jedes Jahr statt.
- 3.** Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 4.** Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Klub, einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft Vereinigte Arabische Emirate 2010 („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
- 5.** Das Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Klubs, die an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft Vereinigte Arabische Emirate 2010 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
- 6.** Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und sämtliche geltenden FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

FIFA-Organisationskommission

1. Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft („FIFA-Organisationskommission“) ist die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft VAE 2010 und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Weltmeisterschaft verantwortlich.

2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss an der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.

3. Die FIFA-Organisationskommission ist u. a. für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Entscheidung bezüglich Wettbewerbsformat und Auslosung;

 - b) Genehmigung der Daten und Spielorte sowie der Anstosszeiten;

 - c) Genehmigung der Stadien und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband;

 - d) Ernennung von Spielkommissaren;

 - e) Entscheidung über abgebrochene Spiele und gegebenenfalls Meldung der Fälle an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;

 - f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials;

 - g) Genehmigung der Laboratorien für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Antrag der FIFA-Anti-Doping-Stelle;

 - h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 5 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;

i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielern, die von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden (vgl. Art. 9 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2);

j) Ersatz der Klubs, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben;

k) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt;

l) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4. Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/Ausschusses sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

3

Ausrichtender Verband

1. Das FIFA-Exekutivkomitee hat den Fussballverband der Vereinigten Arabischen Emirate („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Weltmeisterschaft ernannt.

2. Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Weltmeisterschaft zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3. Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Weltmeisterschaft sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere inner- und ausserhalb der Stadien. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;
- b) bei den Teamhotels und auf den Trainingsanlagen der teilnehmenden Klubs für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
- c) gemäss dem Veranstaltungsvertrag Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Weltmeisterschaft verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Weltmeisterschaft beteiligt sind, mit Ausnahme der teilnehmenden Klubs (vgl. Art. 4 Abs. 5 lit. g);
- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;
- e) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen.

4

Teilnehmende Klubs

1. Insgesamt sieben Klubs („Klub“/„Klubs“) nehmen an der Weltmeisterschaft teil. Die Klubs sind die Sieger der folgenden Wettbewerbe:

- a) AFC: Champions League 2010
- b) CAF: Champions League 2010
- c) CONCACAF: Champions League 2010
- d) CONMEBOL: Copa Libertadores 2010

- e) OFC: O-League 2010
- f) UEFA: Champions League 2009/2010
- g) Ausrichtender Verband: oberste Spielklasse des ausrichtenden Verbands (letzte Saison)

2. An der Weltmeisterschaft dürfen nicht zwei Klubs desselben Mitgliedsverbands teilnehmen. Gewinnt ein Klub des ausrichtenden Verbands den kontinentalen Klubwettbewerb, wird der ausrichtende Verband bei der Weltmeisterschaft durch den beim kontinentalen Klubwettbewerb bestklassierten Klub ersetzt, der nicht dem ausrichtenden Verband angehört.

3. Falls ein Sieger eines oben genannten Wettbewerbs nicht Mitglied der betreffenden Konföderation ist, wird er durch den bestklassierten Klub ersetzt, der einem Mitglied der betreffenden Konföderation angehört.

4. Mit der Anmeldung für die Weltmeisterschaft verpflichten sich die Klubs automatisch:

a) sich an die Höchstzahl Spieler und Offizielle zu halten, die gemäss den technischen Bestimmungen für die offizielle Delegation zugelassen sind (vgl. Art. 23 Abs. 8);

b) dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;

c) das vorliegende Reglement, die Spielregeln, die FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere die Medienrichtlinien, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Klubs, das gewerbliche Reglement, das Disziplinarreglement, das Anti-Doping-Reglement, das Ethikreglement und das Ausrüstungsreglement, sowie alle anderen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von den Delegationsmitgliedern (d. h. von ihren Spielern,

Trainern, Managern, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertretern und Gästen) ebenfalls eingehalten werden;

d) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;

e) an allen Weltmeisterschaftsspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;

f) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Weltmeisterschaft getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;

g) das Recht auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung durch die FIFA sowie Mitschnitt und Ausstrahlung von Bildern, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft anzuerkennen;

h) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind.

5. Die Klubs sind zudem für folgende Punkte verantwortlich:

a) das Verhalten ihrer Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Weltmeisterschaft in ihrem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers;

b) die Übernahme von Auslagen ihrer Delegationsmitglieder und aller anderen in ihrem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers;

c) die Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts ihrer Delegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind;

d) die rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Landes des Gastgebers (wenn nötig);

e) die Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen von der FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss Anweisungen der FIFA;

f) den Verzicht, in einem Zeitraum, der drei Monate vor der Weltmeisterschaft beginnt und sechs Monate nach der Weltmeisterschaft endet, gegen die anderen teilnehmenden Klubs Spiele auszutragen (es sei denn, ein Klub wird von einer anderen Konföderation offiziell zur Teilnahme an einem der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wettbewerbe eingeladen);

g) die Gewährleistung, dass weder sie noch eines ihrer Delegationsmitglieder während ihres Aufenthalts im Land des Gastgebers an einem Spiel teilnimmt, das nicht im Rahmen der Weltmeisterschaft ausgetragen wird;

h) die Gewährleistung, dass weder sie noch ihre Delegationsmitglieder während ihres Aufenthalts im Land des Gastgebers an Aktionen oder Veranstaltungen teilnehmen, die nicht von der FIFA geleitet, organisiert oder durchgeführt werden;

i) die Abtretung des nicht exklusiven, unentgeltlichen Rechts an die FIFA, zu Werbezwecken für die Weltmeisterschaft folgendes Material zu verwenden:

i) Name, Logo und Maskottchen des Klubs,

ii) Angaben zur Klubgeschichte,

iii) Namen und Bild der Spieler des Klubs,

iv) Informationen zu den Spielern des Klubs (z. B. Statistik, Grösse, Gewicht, Alter) und

v) Auszüge oder Mitschnitte von Spielen der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wettbewerbe, an denen der Klub teilgenommen hat (höchstens drei Minuten pro Spiel),

j) Abgabe von folgendem Material an die FIFA zu Werbezwecken für die Weltmeisterschaft:

i) ein Farbbild des Teams,

ii) ein farbiges Passbild von jedem Spieler, der an der Weltmeisterschaft teilnimmt,

iii) ein Bild pro Spitzenspieler in Aktion,

iv) Fanartikel (z. B. Fahne, Schal),

v) ein Warenmuster mit dem Klublogo,

vi) Auszüge oder Mitschnitte von Spielen der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wettbewerbe, an denen der Klub teilgenommen hat (höchstens drei Minuten pro Spiel).

6. Alle Klubs müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein Klub, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

7. Die Klubs verpflichten sich, die FIFA, das LOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter und andere Hilfspersonen für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Sanktionen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener

Gerichtskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den Klub, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder anderen Vertragspartner stehen.

5

Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz

- 1.** Die Klubs verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
- 2.** Ein Klub, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein Klub, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement zusätzliche Sanktionen verhängen.
- 3.** Ein Klub, der sich vor Beginn der Weltmeisterschaft zurückzieht, kann durch einen anderen Klub ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft alleine die FIFA-Organisationskommission.
- 4.** Je nach Fall und auf Beschluss der FIFA-Organisationskommission kann der Klub, der sich von der Weltmeisterschaft zurückzieht, neben der Zahlung einer Geldstrafe gemäss Abs. 2 zusätzlich verpflichtet werden, die der FIFA und dem ausrichtenden Verband in Bezug auf die Teilnahme des betreffenden Klubs an der Weltmeisterschaft bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Verluste Schadenersatz zu leisten.
- 5.** Die zuständige FIFA-Kommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags des ausrichtenden Verbands über die Höhe des Schadenersatzes. Die von der zuständigen FIFA-Kommission getroffenen Beschlüsse sind für den Verband, der seine Anmeldung zurückzieht, rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

- 6.** Kann ein Weltmeisterschaftsspiel durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit eines Klubs nicht ausgetragen werden oder wird es abgebrochen, verhängt die FIFA-Disziplinarkommission eine Forfait-Niederlage (der Sieg wird dem Gegner zugesprochen) und/oder kann das fehlbare Team von der Weltmeisterschaft ausschliessen.
- 7.** Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

6 Disziplinarwesen

- 1.** Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen, zu deren Einhaltung sich die Klubs verpflichten, geregelt.
- 2.** Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den Klubs bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft mitgeteilt werden.
- 3.** Die Klubs und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des gewerblichen Reglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spieler verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.
- 4.** Die Spieler verpflichten sich insbesondere:
- a)** die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,

- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss der Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

7

Doping

1. Doping ist verboten. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement definiert und werden gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und FIFA-Disziplinarreglement bestraft. Die FIFA wird die Klubs in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.
2. Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden FIFA-Reglemente und -Weisungen.

8

Streitfälle

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Mediation beizulegen.
2. Gemäss den FIFA-Statuten ist es den Klubs nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.
3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den Klubs einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern nicht ausgeschlossen und mit Ausnahme rechtskräftiger Entscheide. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

9

Proteste

- 1.** Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielrausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
- 2.** Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Ansonsten werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.** Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für ein Weltmeisterschaftsspiel müssen dem FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft unterbreitet werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.
- 4.** Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.
- 5.** Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden.

6. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Werden die genannten Fristen und Formvorschriften bei der Eingabe eines Protests nicht eingehalten, wird der Protest von der FIFA-Organisationskommission oder gegebenenfalls der FIFA-Disziplinarkommission zurückgewiesen.
8. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

10 Ausrüstung, Teamfarben

1. Die Klubs sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten.
2. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem FIFA-Ausrüstungsreglement und diesem Reglement gilt letzteres.
3. Delegationsmitgliedern und Personen, die im Namen der Klubs tätig sind, ist es nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einer Trainingsanlage oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, ihrer Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Kästen etc.) oder ihrem Körper Botschaften mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet, die in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geeignete Sanktionen verhängt.
4. Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes

Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

- 5.** Die FIFA informiert die Teams über die Farben, die sie beim Spiel zu tragen haben.
- 6.** Für die Weltmeisterschaft müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, den Hotels oder während Medienveranstaltungen oder Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden. Das Bewilligungsverfahren und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.
- 7.** Während der Weltmeisterschaft hat jeder Spieler die in der offiziellen Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Die Nummern der Spieler müssen auf der Rückseite jedes Hemdes angebracht sein. Die gleichen Nummern dürfen auf Wunsch des Klubs auch auf der Vorderseite des Hemdes und/oder der Hose angebracht werden, sofern dabei die entsprechenden Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements eingehalten werden.
- 8.** Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.
- 9.** Die FIFA wird eine ausreichende Anzahl Spielerabzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschafts-Emblem abgeben, die auf dem rechten Ärmel aller Spielerhemden angebracht werden müssen. Die FIFA wird den Klubs in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.
- 10.** Die offizielle und die Reserveausrüstung (einschliesslich der Torhüterausrüstung) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

11. Die Fussbälle für die Weltmeisterschaft werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Bälle müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der folgenden drei Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

12. Jedes Team erhält von der FIFA vor der Weltmeisterschaft Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese von der FIFA gelieferten Bälle verwendet werden.

13. Während der Weltmeisterschaft werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne und die Fahnen des Gastgeberlandes und der Verbände der beiden Klubs im Stadion gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind. Zudem werden vor jedem Spiel auf dem Spielfeld die Klubfahnen der beiden beteiligten Teams präsentiert. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne.

11

Offizielles Klubemblem und offizieller Klubname

- 1.** Das Emblem des Klubs darf nur je einmal auf dem Hemd, der Hose und jedem Stutzen erscheinen.
- 2.** Das Emblem kann entweder gedruckt, gestickt oder als Abzeichen aufgenäht werden. Auf den Stutzen darf das Emblem auch im Jacquard-Muster eingewoben werden.
- 3.** Die Form des Emblems kann frei gewählt werden, wobei bezüglich Grösse und Positionierung auf dem Ausrüstungsteil folgende Bestimmungen gelten:

a) Hemd: 100 cm²

Vorderseite des Hemdes, auf Brusthöhe

b) Hose: 50 cm²

Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins

c) Stutzen: 50 cm² pro Stutze

Position frei wählbar

4. Das Emblem darf auf dem Hemd und/oder der Hose auch im Jacquard-Muster eingewoben oder aufgedruckt werden, wobei dieses eine ähnliche Farbe wie das entsprechende Ausrüstungsteil haben muss. Ausserdem darf das Jacquard-Muster nicht dominant wirken, keine Kontrastfarbe aufweisen und die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen. Als Alternative können der Name des Klubs, das offizielle Maskottchen oder das offizielle Symbol des Klubs im Jacquard-Muster eingewoben oder aufgedruckt werden. Der Name des Klubs darf nur je einmal auf dem Hemd, der Hose und jedem Stutzen erscheinen.

5. Die Buchstaben des Namens dürfen maximal 2 cm gross sein.

6. Die Schrift des Namens kann frei gewählt werden, wobei bezüglich Grösse und Positionierung auf dem Ausrüstungsgegenstand folgende Bestimmungen gelten:

a) Hemd: 12 cm²

Vorderseite des Hemds, auf Brusthöhe, unmittelbar neben dem Emblem des Klubs

b) Hose: 12 cm²

Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins, unmittelbar neben dem Emblem des Klubs

c) Stutzen: 12 cm² pro Stutze

Position frei wählbar

7. Ausserdem dürfen der Name und das Emblem des Klubs kein anderes Element beeinträchtigen, das zur Identifikation des Spielers dient (z. B. Spielernummer).

12 Werbung

1. Werbung für Tabak und hochprozentigen Alkohol sowie Botschaften mit politischem, sexistischem, religiösem, rassistischem oder anderem sittenwidrigen Inhalt sind verboten.

2. Sponsorenwerbung darf einzig auf der Vorderseite des Hemdes angebracht werden. Die Klubs dürfen auf dem Hemd für einen Sponsor werben, sofern:

a) das betreffende Unternehmen der Hauptsponsor des Klubs ist,

b) die Werbung, die während der Weltmeisterschaft gezeigt wird, der Werbung entspricht, die in der letzten Saison bei den Spielen der nationalen Meisterschaft und/oder des internationalen Klubwettbewerbs, bei dem sich der Klub für die Weltmeisterschaft qualifiziert hat, auf den Spielerhemden angebracht war,

c) die Fläche mit der Sponsoren- oder Produktwerbung auf 200 cm² beschränkt ist und die Buchstaben maximal 10 cm hoch sind,

d) die Spielkleidung des Klubs ansonsten dem FIFA-Ausrüstungsreglement entspricht.

13 Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten

1. Die Spielorte, Termine und Anstosszeiten der Spiele müssen von der FIFA-Organisationskommission genehmigt werden.

- 2.** Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Termine und Spielorte der Spiele, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.
- 3.** Der ausrichtende Verband garantiert, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Sicherheitsreglement und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA genehmigt werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen inner- und ausserhalb der Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
- 4.** Weltmeisterschaftsspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Wenn nur Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung stehen, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.
- 5.** Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore müssen mit weissen Tornetzen versehen sein. Die Spiele werden auf Naturrasen ausgetragen.
- 6.** Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss den FIFA-Bestimmungen gewährleistet. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.
- 7.** Wenn es das Wetter und das Spielfeld zulassen, haben beide Teams das Recht, vor ihrem ersten Spiel in einem Stadion spätestens am Vortag des betreffenden Spiels eine Trainingseinheit von 60 Minuten abzuhalten. Die

Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 60 Minuten vorzusehen. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Trainingsschuhen erlauben.

8. Die Teams haben das Recht, sich vor jedem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde.

9. Das Rauchen in der technischen Zone ist verboten.

10. Das LOC stellt jedem Klub eine exklusive Trainingsanlage zur Verfügung. Jede einzelne muss in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Weltmeisterschaft genehmigt werden. Sie muss in der Nähe des Teamhotels sein und den Teams mindestens fünf Tage vor ihrem ersten Spiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen.

11. Die Klubs dürfen nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen.

12. Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Weltmeisterschaft bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Bewilligung der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

13. Die Stadien und Trainingsanlagen müssen frei von gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjeniger der FIFA-Geschäftspartner, sein.

14 Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände

1. Ein Spielfeld muss die folgenden Masse aufweisen: Länge: 105 m, Breite: 68 m. Die gesamte Spielfläche muss die folgenden Masse aufweisen: Länge: 125 m, Breite: 80 m, damit genügend Platz für die Aufwämbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.
2. Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid muss bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben werden, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall muss das Dach bis Spielende geschlossen bleiben.
3. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert fünfzehn Minuten.
4. Am Ende der zwei Spielzeithälften der normalen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel des vierten Offiziellen angezeigt.

5. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektrischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.
6. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

15 Spieloffizielle

1. Der Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle und (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Schiedsrichterkommission) der Ersatz-Schiedsrichterassistent werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Alle Spieloffiziellen werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen neutral sein sowie einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Partie spielt.
2. Den Spieloffiziellen wird die offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA zur Verfügung gestellt. An Spieltagen darf nur diese Kleidung und Ausrüstung getragen werden.
3. Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Weltmeisterschaft genehmigt werden.
4. Falls ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
5. Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis

fürten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines Klubs beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

6. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

16 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

17 Ticketing

1. Jeder Klub erhält für die Weltmeisterschaft folgende Anzahl Freikarten:

- a)** 30 nummerierte Eintrittskarten für Sitzplätze der Kategorie 1 in unmittelbarer Nähe der Ehrentribüne für die Spiele des eigenen Teams
- b)** 10 Eintrittskarten für Sitzplätze auf der Ehrentribüne für die Spiele des eigenen Teams
- c)** 2 Eintrittskarten für Sitzplätze auf der Ehrentribüne für die Spiele der anderen Teams bis zum Ausscheiden des Klubs aus der Weltmeisterschaft

2. Die FIFA stellt für jeden Klub eine Kartenvereinbarung aus. Alle Klubs sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Delegationsmitgliedern und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

18 Gewerbliche Rechte

1. Alle Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft, einschliesslich der Rechte im Zusammenhang mit den FIFA-Marken und den Marken der Weltmeisterschaft, sämtlicher diesbezüglicher Übersetzungen, des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Posters, des offiziellen Maskottchens (sofern vorhanden) und der offiziellen Musik (sofern vorhanden), sind weltweit Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA. Nur diese Marken dürfen in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft verwendet werden.

Die FIFA-Marken und die Marken der Weltmeisterschaft dürfen einzig in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen FIFA-Richtlinien verwendet werden.

2. Die Marketing- und Medienrechte im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind allein Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA, die sie selber oder durch eine Drittpartei nach Belieben weltweit nutzen kann. Der ausrichtende Verband, die Klubs, die Trainer, die Spieler sowie Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen. Die FIFA gibt ein gewerbliches Reglement heraus, in dem diese Marketing- und Medienrechte bestimmt sind. Alle Klubs sind verpflichtet, dieses Reglement einzuhalten und sicherzustellen, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

3. Marketingrechte im Sinne dieses Reglements umfassen alle Rechte zur Nutzung der Weltmeisterschaft (andere als die Medienrechte gemäss Art. 18 Abs. 4), einschliesslich Werbung, inklusive elektronischer und virtueller Werbung, Marketing, Merchandising (insbesondere Publikationen, Musik, Münzen, Briefmarken, DVD, Video, Kleidung und jede Art von elektronischen Spielen), Lizenzvergabe, Franchising, Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Publikationen, Rechte an Datenbanken und alle anderen Rechte und/oder damit verbundenen gewerblichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft, einschliesslich Werbung, Franchising, Anzeigen, Abgabe von Mustern sowie Verkauf von Rechten in den Stadien und an anderen offiziellen Orten.

- 4.** Medienrechte im Sinne dieses Reglements bezeichnen das Recht, die Weltmeisterschaft (und alle Aufnahmen oder Teile davon) in einem bekannten oder neuen Medium (z. B. Fernsehen, Radio, Internet oder drahtlose oder Festnetz-Übertragung oder Datendienste) zu filmen, zu fotografieren, aufzunehmen, zu übertragen, zu übermitteln und/oder auszustrahlen.
- 5.** Die FIFA hat das nicht exklusive, unentgeltliche Recht, Waren mit dem Namen und/oder dem Logo eines oder mehrerer Klubs sowie den FIFA-Marken und/oder den Marken der Weltmeisterschaft zu produzieren und zu verkaufen, sofern die Waren keine anderweitige Markenbezeichnung aufweisen. Die Klubs haben der FIFA auf Anfrage ihr Einverständnis mit dieser Bestimmung zu bestätigen.
- 6.** Die Klubs und Spieler weisen ihre Geschäftspartner, einschliesslich Sponsoren, Lizenznehmer und Lizenznehmer der Medienrechte, darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft keinerlei Marketing- und Medienrechte besitzen und ihnen insbesondere Werbeaktionen unter Verwendung des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Maskottchen(s) oder anderer Marken untersagt sind, die den FIFA-Marken oder den Marken im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft zum Verwechseln ähnlich sind. Die Klubs und Spieler sind dazu verpflichtet, die FIFA bei der Klärung von Verletzungen der Immaterialgüterrechte oder Trittbrettaktionen durch Geschäftspartner der Klubs und der Spieler zu unterstützen. Es ist den Klubs und den Spielern ausdrücklich untersagt, ihre eigenen Geschäftspartner in irgendeinem Medium (einschliesslich beliebiges Werbematerial) mit dem offiziellen Emblem oder dem Namen der Weltmeisterschaft in Verbindung zu bringen, durch die ein Zusammenhang zwischen den Geschäftspartnern der Klubs und der Spieler sowie der Weltmeisterschaft hergestellt werden könnte.
- 7.** Die FIFA kann einen Titelsponsor bestimmen, der seinen Namen mit dem Titel der Weltmeisterschaft in Verbindung bringen und den wertvollsten Spieler der Weltmeisterschaft auszeichnen darf.

- 8.** Die teilnehmenden Klubs dürfen vor und während der Weltmeisterschaft ein eigenes Teammedienzentrum (TMZ) betreiben. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines TMZ gehen vollumfänglich zulasten des betreffenden Klubs.
- 9.** Die Klubs, ihre Offiziellen und Spieler anerkennen das unentgeltliche Recht der FIFA, allein zur audiovisuellen Berichterstattung über die Weltmeisterschaft auf unbestimmte Zeit in einem bekannten oder neuen Medium Daten, Namen, Marken und Bilder der Klubs, ihrer Offiziellen und Spieler einschliesslich jeglicher Darstellung im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Weltmeisterschaft zu verwenden und/oder zu unterlizenzieren. Dieses Recht gilt in Bezug auf die Weltmeisterschaft exklusiv.
- 10.** Die Website der FIFA ist die einzige offizielle Website der Weltmeisterschaft. Die FIFA hat die volle Verfügungsmacht über den Inhalt, das Aussehen und entsprechende Aktionen der FIFA-Website.
- 11.** Die FIFA ergreift alle rechtlichen und sonstigen geeigneten Schritte, um die gewerbliche Anbindung an oder sonstige Nutzung der Weltmeisterschaft durch dazu nicht befugte Personen und/oder Unternehmen, einschliesslich der Geschäftspartner der Klubs oder der Spieler, zu unterbinden und zu verbieten.
- 12.** Klubs und Spielern ist es untersagt,
- a)** Karten über das Internet zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten oder Dritte zu deren Verkauf zu ermächtigen oder
 - b)** Karten zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zu anderen gewerblichen Zwecken (Verwendung als Prämien, Geschenke oder Preise bei Wettbewerben, Spielen oder Lotterien) zu verwenden und/oder Dritte (einschliesslich der Geschäftspartner der Klubs und Spieler) zur diesbezüglichen Verwendung zu ermächtigen.

13. Den Klubs ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Warenzeichens, Begriffs, Markennamens, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung untersagt, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA oder der Weltmeisterschaft in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen Klub-WM, FIFA, Klub-Weltmeisterschaft oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache. Ebenso untersagt ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung jeglicher Daten in Verbindung mit dem Namen des Landes des Gastgebers oder der Spielorte der Weltmeisterschaft oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache.

Die Klubs müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner die in diesem Artikel festgehaltenen Bestimmungen einhalten und sich an keinen Aktionen beteiligen, die auf eine offizielle Verbindung mit der Weltmeisterschaft schliessen lassen.

14. Die Klubs verpflichten sich, in Bezug auf die FIFA-Marken gegen einen Antrag auf Registrierung oder Anerkennung eines Warenzeichens bzw. eines Urheberrechts seitens der FIFA, ihrer Tochtergesellschaften, Beauftragten oder Lizenznehmer in keiner Weise Widerspruch zu erheben. Die Klubs fechten in keiner Form den Schutz der Urheberrechte, der Warenzeichen oder der Patente oder die Registrierung von Domainnamen (in Bezug auf die FIFA-Marken oder anderweitig), die die Besitzrechte des Eigentümers an den FIFA-Marken beschneiden, an oder beantragen einen solchen. Auch gewähren sie Drittparteien keine entsprechende Unterstützung.

15. Die Ausübung der eigenen Besitzrechte der Klubs und Spieler (einschliesslich der Immaterialgüterrechte), die nicht im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft stehen, wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

19

Finanzielle Bestimmungen

1. Die Klubs übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) eine angemessene Versicherungsdeckung für ihre gesamte Delegation (Spieler und Offizielle);
- b) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband bezahlten Beträge hinaus);
- c) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder, die nicht durch Art. 19 Abs. 2 und 3 abgedeckt sind.

2. Die FIFA übernimmt die Kosten für:

a) internationale Flugreise (Business-Klasse) für 35 Personen je Klub von der Hauptstadt des Landes, in dem der Verband des Klubs seinen Sitz hat, (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem der Klub sein erstes Spiel austrägt.

i) Die Klubs sind für die Organisation der Anreise ihrer Delegation verantwortlich.

ii) Die Klubs handeln mit der entsprechenden Fluggesellschaft eine Vereinbarung in Bezug auf eine Reduktion der Kosten für Übergepäck aus, wobei diese von der FIFA genehmigt werden muss.

iii) Die Klubs sind für die Organisation der Rückreise gemäss FIFA-Reglementen verantwortlich.

3. Der ausrichtende Verband übernimmt die Kosten für:

a) Reisen im Land des Gastgebers für 35 Personen je Klub,

i) Ein Teambus, ein Kleinbus, ein Transporter und ein Auto werden jedem Klub fünf Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel zur exklusiven Verwendung zur Verfügung gestellt.

ii) Für die Fahrten zwischen dem Flughafen und dem offiziellen Teamhotel sowie zwischen den Spielorten wird jedem Klub zusätzlich ein Transporter zur Verfügung gestellt.

b) Unterkunft und Verpflegung für 35 Personen je Klub ab fünf Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel. Dies umfasst insbesondere:

i) 11 Doppel- und 13 Einzelzimmer,

ii) 1 Sitzungszimmer,

iii) 1 Lagerraum,

iv) 1 Massageraum,

v) 1 exklusiver Essraum,

vi) 3 Mahlzeiten pro Tag und eine leichte Mahlzeit für jeden Spieltag,

c) Trainingsanlagen für die Klubs,

d) Reinigung eines Satzes Spiel- und Trainingskleidung für 35 Personen je Klub pro Tag ab fünf Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel.

4. Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen Klubs.

20 Auslosung

1. Die Weltmeisterschaftsauslosung findet vor dem Eröffnungsspiel statt. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkularschreiben zu entnehmen.
2. Die Auslosung wird von der FIFA und dem ausrichtenden Verband organisiert und kann (aus zeitlichen Gründen) in Verbindung mit dem WM-Teamseminar (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) durchgeführt werden.

21 Eintreffen am Spielort

Die Teams, die an der Weltmeisterschaft teilnehmen, müssen mindestens drei Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Spiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden, untergebracht werden.

22 Spielberechtigung

1. Ein Spieler ist bei der Weltmeisterschaft spielberechtigt, sofern er für seinen Klub in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie dem Reglement des Verbands, dem der Klub angehört, ordnungsgemäss registriert worden ist. Bei der Weltmeisterschaft spielberechtigt sind deshalb Spieler, die u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a)** Registrierung als Amateur- oder Berufsspieler beim Verband, dem der Klub angehört, während einer vom betreffenden Verband festgelegten Registrierungsperiode oder ausserhalb einer Registrierungsperiode, sofern eine Ausnahme gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vorliegt,
- b)** Einhaltung der Beschränkung der Registrierungen für verschiedene Klubs und der Teilnahme an offiziellen Spielen verschiedener Klubs während einer Saison gemäss Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern,
- c)** Besitz eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der den Berufsspieler an seinen Klub bindet und die Anforderungen betreffend Mindest- und Maximallaufzeit erfüllt, sofern der Spieler für seinen Klub als Berufsspieler registriert ist.

2. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement entschieden.

3. Die Klubs stellen sicher, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

23 Spielerliste und offizielle Delegationsliste

1. Jeder Klub muss beim FIFA-Generalsekretariat bis zum 25. Oktober 2010 eine provisorische Liste mit 30 Spielern (darunter mindestens drei Torhüter) und eine Liste mit höchstens 22 Offiziellen einreichen.

Auf der provisorischen Liste sind für alle Spieler und Offiziellen (einschliesslich Trainer) folgende Informationen anzugeben:

<i>Spieler</i>	<i>Offizielle</i>
vollständiger Name	vollständiger Name
alle Vornamen	alle Vornamen
Geburtsort und -datum	Geburtsort und -datum
Nationalität	Nationalität
Passkopie(n)	Passkopie(n)
Gebrauchsname	Funktion
Name auf dem Hemd	
Nummer auf dem Hemd	
Position	
Datum der Registrierung des Spielers beim Klub (neben einer kurzen Erklärung, falls der Spieler ausserhalb einer Registrierungsperiode registriert wurde)	

Der provisorischen Spielerliste muss seitens des Verbands, dem der Klub angehört, eine Erklärung beigelegt werden, in der die Daten der letzten Registrierungsperiode vor der Weltmeisterschaft sowie der Daten der nächsten Registrierungsperiode des Verbands vermerkt sind. Zudem hat jeder Klub die Richtigkeit der Angaben auf der provisorischen Liste zu bestätigen.

2. Die definitive Spielerliste der 23 Spieler (darunter drei Torhüter), die an der Weltmeisterschaft teilnehmen werden, muss bis zum 29. November 2010 mit dem offiziellen Formular beim FIFA-Generalsekretariat eingereicht werden. Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden.

- 3.** Nur die 23 Spieler auf der definitiven Liste dürfen an der Weltmeisterschaft teilnehmen. Nur die Nummern 1 bis 23 dürfen den Spielern zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Einem Spieler darf eine höhere Nummer zugeteilt werden, sofern er in der laufenden Saison der Liga seines Klubs mit der gleichen Nummer registriert ist und der betreffende Mitgliedsverband seine Zustimmung erteilt. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der definitiven Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Zusätzlich hat jedes Team ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das vom Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.
- 4.** Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur durch einen Spieler der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seines Teams eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten schriftlichen ärztlichen Untersuchungsbericht erhalten hat und die Medizinische Kommission der FIFA in einem Attest schriftlich bestätigt hat, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen kann, worauf dieses der FIFA-Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Bei Genehmigung durch die FIFA-Organisationskommission bestimmt der Klub unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend.
- 5.** Die provisorische Liste der 30 Spieler und die definitive Liste der 23 Spieler werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.
- 6.** Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Weltmeisterschaft verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler und Teamoffizielle, die die genannten Unterlagen nicht einreichen, werden nicht zur Weltmeisterschaft zugelassen.

7. Die Teamliste für jedes Spiel umfasst alle 23 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 12 Auswechselspieler). Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 24 Personen (12 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Die Klubs müssen für jedes Spiel eine Liste mit höchstens 24 Personen (12 Offizielle und 12 Auswechselspieler) einreichen, die auf der Ersatzbank sitzen werden. Höchstens drei der Auswechselspieler dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Spiels eingewechselt werden.

8. Die definitive Liste der 23 Spieler bildet zusammen mit der Auflistung 22 Teamoffizieller die offizielle Delegationsliste. Die FIFA stellt nur für diese Spieler und Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus.

9. Bei der Weltmeisterschaft dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung muss jederzeit auf sich getragen werden.

10. Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 23 Abs. 4), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden Klubs.

11. Die Klubs müssen sicherstellen, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkularschreiben zu entnehmen.

24 Wettbewerbsformat

1. Die Weltmeisterschaft wird vom 8. bis 18. Dezember 2010 in den Vereinigten Arabischen Emiraten ausgetragen.

2. Das Eröffnungsspiel bestreiten der Klub des ausrichtenden Verbands und der Klub der OFC.

<i>Spiel</i>	<i>Teilnehmende Teams</i>
1	Gastgeber – OFC

Die Viertelfinalpaarungen werden durch eine öffentliche Auslosung ermittelt.

Der Sieger des Eröffnungsspiels und die Klubs der AFC, der CAF und der CONCACAF, die als Teams A, B und C gezogen werden, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

2	Team A – Team B
3	Sieger Spiel 1 – Team C

Die beiden Sieger des Viertelfinales und die Klubs der CONMEBOL und der UEFA bestreiten wie folgt das Halbfinale:

4	Sieger Spiel 2 – CONMEBOL
5	Sieger Spiel 3 – UEFA

Die beiden Verlierer des Viertelfinales bestreiten wie folgt das Spiel um Platz fünf:

6	Verlierer Spiel 2 – Verlierer Spiel 3
---	---------------------------------------

Die beiden Verlierer des Halbfinals bestreiten wie folgt das Spiel um Platz drei:

7	Verlierer Spiel 4 – Verlierer Spiel 5
---	---------------------------------------

Die Sieger des Halbfinals bestreiten wie folgt das Finale:

8	Sieger Spiel 4 – Sieger Spiel 5
---	---------------------------------

3. Bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit finden eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.
4. Stehen Spiel 6 und 7 nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird keine Verlängerung gespielt. Der Sieger wird gemäss Spielregeln direkt per Elfmeterschiessen ermittelt.

25 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1. Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.
2. Jeder Klub erhält eine Erinnerungsplakette.
3. Die Klubs, die sich bei der Weltmeisterschaft auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
4. Die drei bestklassierten Teams der Weltmeisterschaft erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.
5. Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.
6. Während der Weltmeisterschaft findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement nach Abschluss der Weltmeisterschaft fest. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

7. Nach Abschluss der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) der Goldene Ball

Der Goldene Ball geht an den Spieler, der von den Mitgliedern der technischen Studiengruppe zum besten Spieler der Weltmeisterschaft gewählt wird. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.

c) Der Gewinner des Goldenen Balls erhält einen Preis des Titelsponsors, der mit einem Auto oder dem Gegenwert in bar dotiert ist.

8. Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

26 **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

27 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheidungen sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

28 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

29 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht am Spielplan, der gemäss vorliegendem Reglement erstellt worden ist, ist Eigentum der FIFA.

30 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht auf das oder Verlust des Rechts der FIFA, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird, zu verlangen.

31 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 6. Juni 2010 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, Juni 2010

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.** Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (der Spielkommissar, ein Mitglied der technischen Studiengruppe oder ein Mitglied einer Ständigen FIFA-Kommission).
- 2.** Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
- 3.** Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
- 4.** Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Weltmeisterschaftsspiele.
- 5.** Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Weltmeisterschaft. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 6.** Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

7. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

8. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

9. Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.

Als Bewertungsgrundlage dienen:

a) Positive Punkte

- eher offensive statt defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde

b) Negative Punkte

- taktische Fouls
- Simulieren
- Spielverzögerung etc.

Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

10. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

11. Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren wird belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

12. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

13. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

14. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):

$$31 : 40 = 0,775$$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):

$$24 : 35 = 0,686$$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

15. Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

16. Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission verabschiedet.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, Juni 2010

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

